

Für Anlagen auf Mittelspannung



Das Produkt gilt für alle Anlagen mit einem Netzanschluss auf Mittelspannung (16 kV resp. 12 kV) innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt. Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus.

Grundsätze für den Anschluss von Anlagen ans MS – Verteilnetz der BKW

Die BKW legt die technischen Bedingungen fest (vgl. TAB). Die vereinbarte resp. installierte Leistung der Anlagen des Kunden wird im Netzanschlussvertrag oder der Bestellung für den Netzanschluss zwischen dem Eigentümer der Anlage und der BKW festgehalten.

Bei EEA, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 15 und 19 fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen die Eigentümer aufkommen.

Notstromgruppen sind keine EEA und unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

1. Neuanschluss

Erstellen einer Netzanschlussanlage

Verbrauchsanlagen mit einer vereinbarten Leistung ≥ 600 kW werden in der Regel auf Mittelspannung (MS) angeschlossen. Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen.

Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus. Dessen Bau, Betrieb und Unterhalt ist in der Verantwortung des Kunden.

Eigentumsverhältnisse

Die 16 kV-Kabelleitungen und die Kabelschutzrohranlagen sowie die 16 kV-Freileitungen sind grundsätzlich im Eigentum der BKW.

Der Kunde stellt den nötigen Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist im Eigentum der BKW.

Falls die Transformatorstation ausschliesslich einem einzigen Netzanschlussnehmer dient, so übernimmt er die Anlage in sein Eigentum 1). Ist in der Transformatorstation mindestens ein

Transformator im Eigentum der BKW, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation 2). Die Eigentumsverhältnisse werden von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB wird nach Aufwand erhoben. Alle Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung – ab dem bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt bis Anschlusspunkt) – werden dem Kunden belastet. Wird der MS-Kunde an einer BKW-Transformatorstation (gemischte Transformatorstation) angeschlossen, so erfolgt die Kostentragung für die gemeinsam genutzten Teile (Anschlussleitung, Gebäude) im Verhältnis der benötigten (bei Endkunden vereinbarten, bei Produzenten installierten) Leistungen.

Netzkostenbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Vereinbarte Leistung	110.00 CHF / kW	118.47 CHF / kW

Der MWSt-Satz beträgt 7.7%. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB wird pro kW erhoben und ist abhängig von der vereinbarten Leistung jedoch bei Verbrauchsanlagen mindestens 600kW. Speicher sind wie Verbrauchsanlagen zu behandeln.

Bei EEA wird in der Regel kein NKB erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, haben NKB zu bezahlen.

2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Verstärkung eines Netzanschlusses

Muss die Mittelspannungszuleitung wegen der Leistungserhöhung des Kunden verstärkt werden, so trägt der Kunde die Kosten für die zu verstärkende Leitung. Innerhalb der Bauzone sind dies alle Aufwendungen, die auf der Parzelle des Kunden anfallen. Ausserhalb der Bauzone handelt es sich um alle Aufwendungen für die Verstärkung ab dem bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt). Bei gemischten Transformatorstationen übernimmt die BKW die Kosten für die Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.

Erhöhung der vereinbarten Leistung

Auf Ersuchen des Kunden oder wenn der Kunde die vereinbarte Leistung mehr als zweimal überschreitet, wird diese

erhöht. Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein NKB erhoben. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen vereinbarten Leistung.

Erneuerung oder Demontage eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung oder Demontage trägt der jeweilige Eigentümer.

Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Verknüpfungspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

3. Reserveanschluss

Falls ein Kunde einen zusätzlichen Anschluss (Reserveanschluss) wünscht, so hat er für diesen einen NAB zu leisten. Es gelten die gleichen Preise wie für den ersten Anschluss. Für die Netzkostenbeiträge gelten von den übrigen Netzanschlüssen abweichende Preise. Reserveanschlüsse, die eine Privatleitung des Kunden vorsehen, werden gemäss individuellem Angebot in Rechnung gestellt.

4. Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Mittelspannungsanlagen der BKW Energie AG
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.